

## Edikt

### **Kundmachung der öffentlichen Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens und weiterer Unterlagen sowie Anberaumung einer mündlichen Verhandlung im Großverfahren betreffend das Bundesstraßenbauvorhaben S 34 Traisental Schnellstraße, St. Pölten/Hafing (B 1) – Knoten St. Pölten/West (A 1) – Wilhelmsburg Nord (B 20), im Bereich der Gemeinden St. Pölten, Ober-Grafendorf und Wilhelmsburg**

In der Angelegenheit des Bundesstraßenbauvorhabens S 34 Traisental Schnellstraße, St. Pölten/Hafing (B 1) – Knoten St. Pölten/West (A 1) – Wilhelmsburg Nord (B 20), wurden der verfahrenseinleitende Antrag der ASFINAG Bau Management GmbH im Vollmachtsnamen der ASFINAG vom 11. November 2014 auf Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung und Erlassung eines teilkonzentrierten Genehmigungsbescheides gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 in Verbindung mit § 24f Abs. 1 UVP-G 2000, § 4 Abs. 1 BStG 1971, § 17 ForstG 1975 und dem Wasserrechtsgesetz 1959 (insbesondere §§ 32 und 38 WRG 1959) sowie der Antrag des Landes Niederösterreich vom 13. März 2015 hinsichtlich bestimmter Vorhabensteile (Landesstraßen) mit Edikt vom 29. März 2017 kundgemacht und gemeinsam mit dem Einreichprojekt 2013 (in der Fassung März 2017) und den Antragsunterlagen für Landesstraßenverlegungen öffentlich aufgelegt.

#### **Beschreibung des Vorhabens:**

Die Trasse der S 34 Traisental Schnellstraße weist im Wesentlichen einen Nord-Süd-Verlauf auf. Ausgangspunkt ist die B 1 westlich des Stadtgebietes von St. Pölten. Von hier aus verläuft die S 34 östlich am Siedlungsgebiet von Hafing vorbei. Westlich des Siedlungsgebietes von Nadelbach quert die Trasse die L 5151 sowie die Mariazeller Bahn. Etwa 2,4 km nach Trassenbeginn erfolgt über einen neu zu errichtenden Knoten (etwa bei A 1 km 60,0) die Anbindung an die A 1 West Autobahn. Nach der Querung der A 1 verläuft die Trasse direkt in südlicher Richtung zur Ortschaft Völtendorf, welche westlich umfahren wird. An der zu querenden B 39 Pielachtal Straße wird eine Vollanschlussstelle errichtet. Unmittelbar südlich der B 39 wird der Völtendorfer Flugplatz gequert. Südlich des Flugplatzes wird die Trasse etwa parallel zur bestehenden Landesstraße bis zur Einbindung der L 5181 auf Höhe Hart geführt. Die S 34 endet hier im 1. Verwirklichungsabschnitt in einem niveaugleichen Kreisverkehr mit der L 5181. Im 2. Verwirklichungsabschnitt wird an dieser Stelle die Halbinschlussstelle Hart errichtet. Die S 34 verläuft anschließend weiter in Richtung Süden zwischen den Orten Gröbern

und Wolfenberg. In weiterer Folge wird die Siedlung Wetzersdorf östlich umfahren. Anschließend verläuft die Trasse in südöstlicher Richtung zwischen den Siedlungen Steinfeld und Poppenberg und endet bei der B 20 Mariazeller Straße in einem niveaugleichen Kreisverkehr.

Zu diesem Vorhaben wird Folgendes kundgemacht:

### **Information über das Umweltverträglichkeitsgutachten sowie über weitere Unterlagen:**

Gemäß § 24e Abs. 2 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 in der Fassung BGBl. I Nr. 111/2017, in Verbindung mit § 44f AVG erfolgt die Auflage des Umweltverträglichkeitsgutachtens und der materienrechtlichen Gutachten sowie Weiterführender Unterlagen gemäß § 24c Abs. 6 UVP-G 2000 zur öffentlichen Einsicht.

In das Umweltverträglichkeitsgutachten (bestehend aus dem Gesamtgutachten, den Teilgutachten und den Stellungnahmenbänden), das Forsttechnische Gutachten, das Fachgutachten Wasserrecht und in die Weiterführenden Unterlagen gemäß § 24c Abs. 6 UVP-G 2000 (Mappe 18, Einlagen 18.1 – 18.7) kann **vom 20. November 2018 bis einschließlich 16. Jänner 2019** während der Amtsstunden bei folgenden Amtsstellen Einsicht genommen werden:

- Magistrat der Stadt St. Pölten, Rathausplatz 1, 3100 St. Pölten
- Gemeindeamt der Marktgemeinde Ober-Grafendorf, Hauptplatz 2, 3200 Ober-Grafendorf
- Gemeindeamt der Stadtgemeinde Wilhelmsburg, Hauptplatz 13, 3150 Wilhelmsburg
- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (UVP-Behörde), Abteilung IV/IVVS<sub>4</sub>, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, 7. Stock, Zimmer 7E26 (nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Tel.-Nr. 01/71162/651401)

Es wird darauf hingewiesen, dass in den Stellungnahmenbänden die Beantwortung der im Rahmen der öffentlichen Auflage der Genehmigungsanträge und der Einreichunterlagen abgegebenen Stellungnahmen durch die Sachverständigen der UVP-Behörde erfolgte.

Die o.a. Unterlagen werden auch im Internet ([www.bmvit.gv.at](http://www.bmvit.gv.at); Menüpunkt Verkehr, Unterpunkte » Straße » Autobahnen/Schnellstraßen » S 34 Traisental Schnellstraße » Trassenfestlegungsverfahren) bereitgestellt.

Zu den aufgelegten Unterlagen können gemäß § 45 Abs. 3 AVG von den Parteien des Verfahrens schriftliche Stellungnahmen **bis spätestens 8. Jänner 2019** an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (UVP-Behörde), Abteilung IV/IVVS<sub>4</sub>, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, oder per E-Mail an [ivvs4@bmvit.gv.at](mailto:ivvs4@bmvit.gv.at) abgegeben oder mündliche Stellungnahmen in der Verhandlung vorgebracht werden.

### **Anberaumung einer mündlichen Verhandlung:**

Zu diesem Vorhaben wird gemäß § 24 Abs. 7 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 UVP-G 2000 und gemäß § 44d Abs. 1 AVG eine mündliche Verhandlung gemäß dem UVP-G 2000, dem BStG 1971, dem ForstG 1975 und dem WRG 1959 anberaumt:

**Datum:** 16. – 18. Jänner 2019 und 21. – 22. Jänner 2019

**Ort:** HYPO NOE Landesbank, Panoramasaal (6. Stock), Hypogasse 1, 3100 St. Pölten

Sollte die mündliche Verhandlung am letzten Verhandlungstag nicht abgeschlossen werden können, werden Ort und Zeit der Fortsetzung von dem/der Verhandlungsleiter/in in der mündlichen Verhandlung bestimmt und bekannt gegeben.

Zum Verhandlungsablauf:

Eröffnung: 16. Jänner 2019

Eintragung in die Rednerliste: 8:30 – 9:30 Uhr, Beginn der Verhandlung: 9:30 Uhr

An den weiteren kundgemachten Verhandlungstagen: Eintragung in die Rednerliste: 8:30 – 9:00 Uhr, Beginn der Verhandlung: 9:00 Uhr. Die Verhandlung ist jeweils ganztägig.

Die Erörterung des Verhandlungsgegenstandes wird nach Blöcken gegliedert erfolgen:

Datum	Uhrzeit/Beginn	Block/Fachbereiche
Mittwoch, 16.1.2019	9:30 Uhr	Block 1: Eröffnung, Projektvorstellung, Vorstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens, Allgemeines, Verkehr und Verkehrssicherheit, Raumplanung, Sachgüter, Freizeit und Erholung, Kulturgüter Block 2: Lärm und Erschütterungen, Luft und Klima, Humanmedizin
Donnerstag, 17.1.2019	9:00 Uhr	Block 2: Lärm und Erschütterungen, Luft und Klima, Humanmedizin
Freitag, 18.1.2019	9:00 Uhr	Block 3: Oberflächengewässer und Grundwasser, Gewässerökologie, Boden und Abfall
Montag, 21.1.2019	9:00 Uhr	Block 3: Oberflächengewässer und Grundwasser, Gewässerökologie, Boden und Abfall Block 4: Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Orts- und Landschaftsbild, Forst
Dienstag, 22.1.2019	9:00 Uhr	Block 4: Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Orts- und Landschaftsbild, Forst, Allgemeines

Sollte der Verhandlungsverlauf eine Änderung des obigen Zeitplanes erfordern, wird dies in der Verhandlung bekannt gegeben.

Die mündliche Verhandlung ist öffentlich. Beim Saaleinlass werden Sie ersucht, sich – unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises (§ 43 Abs. 1 AVG) – in die Anwesenheitsliste einzutragen. Es wird darauf hingewiesen, dass Verfahrensbeteiligte nach erfolgter Eintragung in die Rednerliste in der Verhandlung eine Stellungnahme abgeben können. Die Eintragung in die Rednerlisten hat gesondert für jeden Block zu erfolgen.

Beteiligte können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen. Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der/Die Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Die Projektunterlagen, die Weiterführenden Unterlagen gemäß § 24c Abs. 6 UVP-G 2000, das Umweltverträglichkeitsgutachten, das Forsttechnische Gutachten und das Fachgutachten Wasserrecht liegen während der mündlichen Verhandlung im Verhandlungssaal zur Einsicht auf.

#### **Hinweise:**

- Bitte beachten Sie, dass alle weiteren Kundmachungen und Zustellungen in diesem Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.
- Sämtliche Unterlagen gelten mit Ablauf von zwei Wochen nach Verlautbarung dieses Ediktes als zugestellt.
- Dieses Edikt wird durch Verlautbarung im redaktionellen Teil zweier im Bundesland Niederösterreich weit verbreiteter Tageszeitungen und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundgemacht. Darüber hinaus wird der Inhalt dieses Ediktes auch durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeindeämter der oben angeführten Standortgemeinden und im Internet (Adresse wie oben) veröffentlicht.
- Gemäß § 44f Abs. 2 AVG hat die Behörde das Schriftstück während der Amtsstunden mindestens acht Wochen zur öffentlichen Einsicht aufzulegen. Den Parteien ist auf Verlangen eine Ausfertigung des Schriftstückes zuzusenden, sonstigen Beteiligten ist auf Verlangen eine Ausfertigung des Schriftstückes auszufolgen und es ist nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten das Schriftstück im Internet bereitzustellen.

#### **Rechtsgrundlagen:**

§§ 16, 24e, 24f Abs. 14 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000)  
§§ 44a, 44b, 44d und 44f des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG)

Für den Bundesminister:  
Mag. Herwig Lamprecht